



**P.P.**  
CH-4533 Riedholz  
Post CH AG

März 2022  
Nr. 49

**AGRO-Treuhand  
Solothurn-Baselland  
Höhenstrasse 19  
4533 Riedholz  
Telefon 032 531 62 50  
info@atsobl.ch  
www.atsobl.ch**

Buchhaltung  
PC-Lösungen  
Steuern  
Unternehmensberatung

**2**  
**Neues Erbrecht gibt  
mehr Spielraum**

**3**  
**Kaufen oder leasen**

**6**  
**Landwirtschaftliche Ange-  
stellte richtig versichern**

**7**  
**Neues im Steuerjahr 2022**

**4** Die Verwaltung des Kantons  
Solothurn geht online

**5** Burghof Biberist

**8** Vorgehen für Kreditgesuche

**8** Gut zu wissen

## Hofenergie Gut geplant ist halb gewonnen

*Weltweit wird der Klimawandel immer intensiver debattiert. Im Kontext dieser Diskussionen steht häufig auch die Landwirtschaft. Denn sie hat viel Potenzial zur Produktion von erneuerbarer Energie.*

Die Landwirtschaft kann auf mehrere Arten Hofenergie produzieren. Als geläufige Energieformen gelten Strom und Wärme, welche überall zuhause benötigt werden. Strom kann mit Photovoltaik- und Biogas-Anlagen produziert werden. Wärme kann mit Holz, Biomasse oder einer Wärmepumpe entstehen.

Die Schweiz will die Produktion von erneuerbaren Energien fördern, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen. Diese politische Ausrichtung kann eine Chance sein. Denn die Landwirtschaft hat ihr Potenzial für die Energieproduktion noch lange nicht ausgeschöpft. Die grossen Dachflächen oder auch der Schweizer Wald sind nur zwei Beispiele möglicher Ressourcen. Allerdings wäre es falsch, wenn nun jeder Betrieb sofort in die Energieproduktion einsteigen würde.

Strategieentscheide sollte man nicht überstürzen. Faktoren wie Sonneneinstrahlung, Waldfläche oder Eigenbedarf an Strom und Wärme ergeben überall eine andere Ausgangslage. Aber wenn das Umfeld stimmt, kann Energie ein interessanter Betriebszweig werden.

Bevor die Solaranlage oder die Holzheizung in Betrieb genommen wird, ist das Projekt rechtlich und wirtschaftlich zu prüfen. Landwirtschaftliche Beratungsinstitutionen können hierbei helfen und Investitionsprojekte von Beginn an begleiten. Enge Zusammenarbeit, ein Vertrauensverhältnis und Termintreue sind zentrale Voraussetzungen. Das Kerngebiet einer betriebswirtschaftlichen Beratung liegt – wie der Name schon sagt – in den Bereichen Finanzierung, Tragbarkeit

und Wirtschaftlichkeit. Die erste Hürde sind die Finanzen. Wie viel Spielraum bleibt bis zur Belastungsgrenze, welche die maximale Verschuldung des Betriebes bedeutet? Ein Finanzierungsplan zeigt den möglichen Mix von Fremd- und Eigenkapital auf. Im nächsten Schritt sind Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen. Als tragbar gilt ein Projekt, wenn die kalkulatorischen

Kosten durch das betriebliche Einkommen gedeckt werden können. Zu diesen Kosten zählen Zins- und Kapitalkosten, Unterhalt und Abschreibungen der Investition. Für die Berechnung sind die Buchhaltung und die Steuerdeklaration sowie ein reger Austausch zwischen Kunde und Treuhänder wichtig. Stehen die Signale betreffend Finanzierbarkeit, Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit auf

grün, geht das Projekt in die nächste Phase: Das Sicherstellen der Finanzierung und das Baubewilligungsverfahren. Auch hier kann die Beratung unterstützen. Vor allem beim Ausarbeiten der Gesuche für Finanzhilfen von Bund und Kanton kann der Beizug von Profis hilfreich sein. Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Projekt bleibt jedoch immer die persönliche und betriebliche Ausgangslage. «

## Neues Erbrecht gibt mehr Spielraum

*Das heutige Erbrecht stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1912. Die damaligen Familien waren meistens verheiratete Personen mit leiblichen Kindern.*

Seither hat sich die Gesellschaft verändert. Paare heiraten nicht mehr unbedingt. Viele lassen sich scheiden, leben mit neuen Partnern im Konkubinat, haben Stiefkinder und später vielleicht wieder gemeinsame Kinder. Da stösst das heute gültige Erbrecht an seine Grenzen. Nach der Beratung und Verabschiedung im Parlament setzt der Bundesrat das revidierte Erbrecht per 1. Januar 2023 in Kraft.

### Gesetzliche Erbfolge

Trotz Revision bleibt vieles gleich, zum Beispiel die gesetzliche Erbfolge. Sie richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Das Parentel-system regelt, welche Personen in welcher Reihenfolge erbberechtigt sind. Erben im zweiten und dritten Grad kommen nur zum Zug, wenn es im voranstehenden Parentel keine Verwandten gibt. Mit der dritten Parentel endet die Erbberechtigung der Verwandten.

Grosseltern		Grosseltern		
Tanten Onkel	Vater	Mutter		Tanten Onkel
Cousinen Cousins	Schwester Bruder	Erblasser	Schwester Bruder	Cousinen Cousins
usw.	Nichten Neffen	Kinder	Nichten Neffen	usw.
	usw.	usw.	usw.	
3. Parentel	2. Parentel	1. Parentel	2. Parentel	3. Parentel

### Ehepartner erben immer

Als einzige nicht blutsverwandte Person sind der Ehepartner oder die Ehepartnerin immer erbberechtigt. Die Höhe ihrer Erbquote hängt davon ab, mit welchen gesetzlichen Erben sie teilen müssen:

- Mit Nachkommen erben sie die Hälfte
- Ohne Nachkommen, aber mit Erben der 2. Parentel erben sie  $\frac{3}{4}$
- Erben der 3. Parentel haben keinen Erbanspruch, der Ehepartner oder die Ehepartnerin erbt alles

### Impressum

#### Herausgeber

Treuhand Emmental AG  
beowa treuhand ag  
Treuhand + Beratung Schwand AG  
AGRO-Treuhand Seeland AG  
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

#### Redaktion

beowa treuhand ag  
Georg Lefr und Paul Indermühle  
3702 Hondrich  
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77  
info@beowa.ch

#### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
www.daenzer.ch

#### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

### Pflichtteile werden kleiner

Die wichtigste Änderung betrifft die Pflichtteile. Bisher stehen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu, sofern der Erblasser keine Ehepartnerin hinterlässt. Künftig ist es nur noch die Hälfte. Bei kinderlosen Paaren entfällt der bisherige Pflichtteil ihrer Eltern ganz. Der Pflichtteil des Ehepartners oder eines eingetragenen Partners bleibt hingegen unverändert, sofern der Erblasser weder Eltern noch Kinder hinterlässt. Wer seinen Nachlass mittels Testament regeln möchte, bekommt somit mehr Spielraum. Die kleineren Pflichtteile schränken weniger ein.

**Beispiel:** Die verstorbene Person hinterlässt Ehefrau oder Lebenspartnerin und Nachkommen. Auf diese Weise kann in der Patchworkfamilie testamentarisch

- die Ehefrau/Lebenspartnerin stärker begünstigt werden,
- ein Stiefkind den leiblichen Kindern gleichgestellt werden.

### Neu: Enterbung im Scheidungsfall

Eine Änderung betrifft den Erbanspruch im Scheidungsfall. Neu verlieren die Ehepartner bereits ab Einreichen der Scheidung ihren Anspruch auf den Pflichtteil. Mit einem einfachen Testament kann der Ehepartner sofort enterbt werden.

### Konkubinat bleibt schutzlos

Auch im neuen Erbrecht haben Konkubinatspartner kein gesetzliches Anrecht auf das Erbe des verstorbenen Partners. Wer das ändern möchte, muss ein Testament erstellen. Dank der kleineren Pflichtteile steigt die frei verfügbare Quote.

### Keine Veränderung beim bäuerlichen Bodenrecht

Nebst dem Erbrecht nach Zivilgesetzbuch ist in der Landwirtschaft immer auch der erbrechtliche Teil des bäuerlichen Bodenrechtes zu beachten. Dazu zählen Zuweisungsansprüche, Vorkaufrechte und das Ertragswertprinzip. Das sind alles Bestimmungen, die den Selbstbewirtschafter des Landwirtschaftlichen Gewerbes schützen sollen. An diesen Eckwerten ändert die Revision des Erbrechtes nichts. «

# Kaufen oder leasen

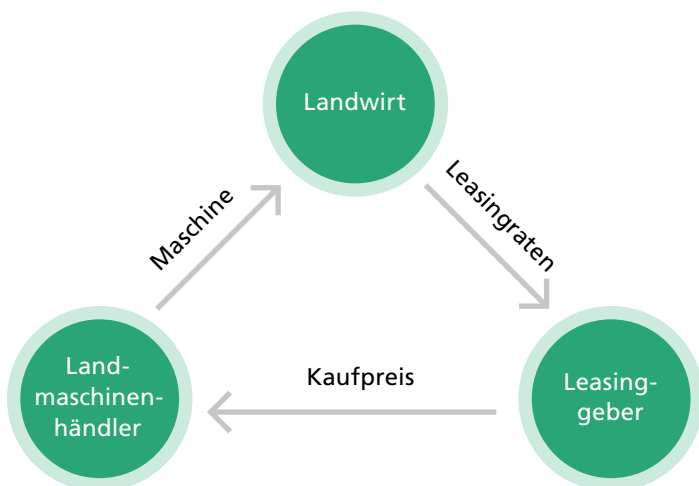
*Die Struktur in der Landwirtschaft verändert sich rasant. Die Betriebe wachsen und die Mechanisierung wird teurer. Zudem fehlen die Arbeitskräfte. Daraus resultiert eine anhaltende Nachfrage nach leistungsfähigen und meist teuren Landmaschinen.*

Wer die Maschine braucht, kann sie mieten oder kaufen. Oft genügen die flüssigen Mittel nicht, um die Maschine sofort zu bezahlen. Dieser finanzielle Engpass wird auf verschiedene Arten überbrückt. Eine davon ist das Leasing. Schauen wir drei wichtige Punkte zum Leasing genauer an.

## Leasing ist nicht gleich Leasing

Eine erste Variante von Leasing ist **«Operatingleasing»**. Diese Form ist der Miete sehr ähnlich: Der Landmaschinenhändler stellt seine Maschine für einen bestimmten Zeitraum dem Betrieb zur Verfügung. Der Betriebsleiter bezahlt die Leasingraten und kann dafür die Maschine nutzen. In einem Vertrag wird festgehalten, ob die Maschine bei Ablauf des Leasings zurück an den Händler geht oder vom Kunden zum Restbetrag übernommen wird. Diese Variante ist in der landwirtschaftlichen Praxis eher selten.

Die zweite Variante ist **«Sale and lease back»**. Dabei verkauft der Landmaschinenhändler die Maschine an einen Leasinggeber. Der Landwirt als Leasingnehmer bezahlt die Raten, welche Abzahlung und Zins beinhalten, an den Leasinggeber.



Die dritte Variante ist **«Finanzierungsleasing»**. Hier verkauft der Landmaschinenhändler die Maschine dem Landwirt. Danach vereinbaren die beiden untereinander, in welchen Abständen und wie hoch die Abzahlungsraten und Zinsen sein werden. Während der Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden und der Leasingnehmer muss die objektbezogenen Risiken tragen. Deshalb wird der Maschinenkauf immer mit einer Vollkaskoversicherung verbunden.

## Leasing kann die Steuerprogression brechen

Die Leasingraten der Variante «Operatingleasing» können als Strukturkosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bei den beiden anderen Varianten wird das geschuldete Geld in der Bilanz als Darlehen erfasst. In der Erfolgsrechnung werden die Zinsen als Strukturkosten geltend gemacht und die Abzahlungen dem Darlehen einkommensneutral gegengebucht. Die Maschine wird zum Anschaffungspreis in das Anlageinventar aufgenommen. So sind je nach EBITDA höhere oder tiefere Abschreibungen möglich. In guten Jahren kann die Steuerprogression besser gebrochen werden.

Allgemein ist jedoch festzustellen, dass auf vielen Betrieben die Maschinenkosten sehr hoch und mit ein Grund für die hohe Verschuldung sind. Folglich sollte man vor einem Kauf immer auch überprüfen, ob die benötigte Maschine gemietet werden kann. Oder ob die neue leistungsfähigere Maschine mit mehreren Nachbarn zusammen angeschafft werden kann, um so die Kosten für den Einzelnen zu senken. Wenn die überbetriebliche Nutzung oder die Miete nicht möglich sind, sollte man den Kauf einer Occasionsmaschine prüfen. Das gilt besonders, wenn die Maschine nicht aus den flüssigen Mitteln bezahlt werden kann.

## Betriebskosten nicht vergessen

Dank des «Sale and lease back» hat der Landmaschinenhändler das Geld der verkauften Maschine sofort nach Verkauf auf dem Konto. Gleichwohl bleibt dem Landwirt mehr Geld für andere Verpflichtungen oder Projekte. Allgemein sollte bei einer Neuanschaffung jedoch nicht nur der Anschaffungspreis der Maschine in die Rechnung einbezogen werden, sondern auch die Unterhaltskosten. Neue, teurere Maschinen sind meistens nicht günstiger im Unterhalt. Nur bei sehr alten Maschinen, bei denen grössere Reparaturen absehbar sind, können die Reparaturkosten die Ausgaben für das Leasing übertreffen. ««

## Zusammenfassung

Aus treuhänderischer Sicht gilt die Faustregel, wonach man «kleinere» Maschinen unter einer Investitionssumme von CHF 20'000.– bis 30'000.– aus den flüssigen Mitteln bezahlen sollte. Bei allen Investitionen sind mehrere Optionen wie Miete, Kauf mit Nachbarn, Kauf einer Occasionsmaschine und auch Offerten von verschiedenen Maschinenhändlern und Leasinggebern zu prüfen. Wenn eine Maschine mit den vorhandenen flüssigen Mitteln bezahlt werden kann und das Geld nicht sonst gebraucht wird, macht Leasing wenig Sinn.

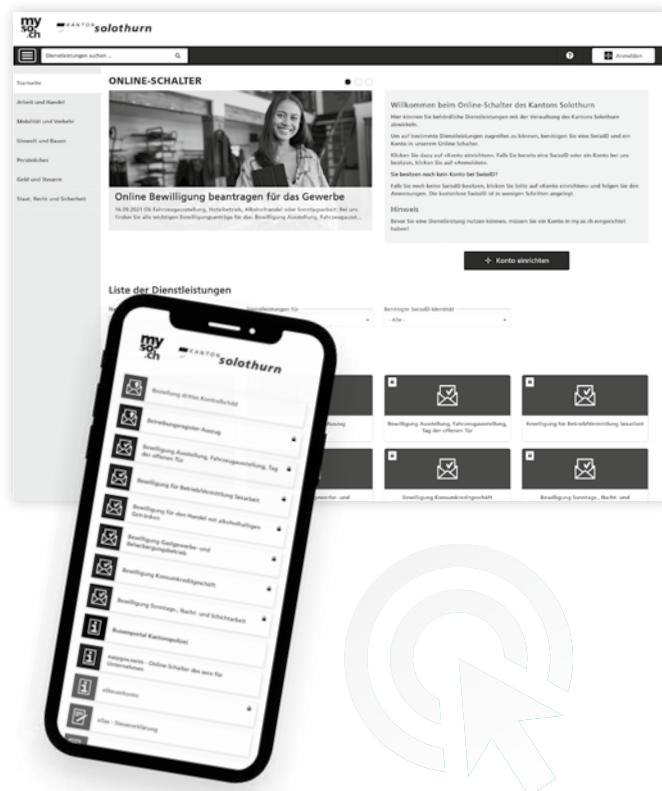


# Die Verwaltung des Kantons Solothurn geht online

Die Digitalisierung hat während der Coronazeit sehr an Akzeptanz gewonnen. Onlineportale und digitale Dokumente haben sich etabliert. Auch der Kanton Solothurn hat mit my.so.ch einen Online-Schalter für verschiedene Dienstleistungen der Verwaltung in Betrieb genommen.

Einmal angemeldet, kann man seinen Betriebsregisterauszug bestellen, Steuerdaten einsehen, zivilrechtliche Informationen anfordern, Bewilligungen beantragen oder auch einfach eine Umzugsmeldung machen. Die verschiedenen Dienstleistungen sind an unterschiedliche Sicherheitsebenen gekoppelt. Die kostenlose Swiss ID sorgt für die entsprechende Identitätsprüfung, um auf persönliche Informationen zugreifen zu können. Für Firmen wie auch für Privatpersonen ist ein Besuch beim Online-Schalter sehr zu empfehlen. ««

[www.my.so.ch](http://www.my.so.ch) | [www.swissid.ch](http://www.swissid.ch)



## Neu im Team Barbara Schaub-Hueber



Ich heisse Barbara Schaub-Hueber und komme ursprünglich aus dem wunderschönen Laufental. Wir bewirtschaften seit zwei Jahren als Familie einen Milchwirtschaftsbetrieb in Rüti bei Büren. Meine Hobbies sind Westernreiten, Spazieren mit unserem Schweizer Sennenhund «Chilli» und natürlich das Melken und Mitarbeiten auf dem Hof.

Im Sommer geniesse ich die Stille im Garten und im Winter das Eingemachte aus unserem Keller.

*Die Büroarbeit ist ein optimaler Ausgleich für mich und die Buchhaltungsarbeiten machen mir Spass. Ich bin dankbar, dass ich seit Januar 2022 im Team der AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland mitarbeiten darf.*

## SO: Landwirtschaftliche Eigenmietwerte werden angepasst

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterscheidet zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben. Gemäss Schätzungsanleitung wird jedem landwirtschaftlichen Gewerbe eine Betriebsleiterwohnung zugestanden, die landwirtschaftlich bewertet wird. Zusätzliche Wohnungen zur Betriebsleiterwohnung werden nach nichtlandwirtschaftlichen Bestimmungen bewertet. Dasselbe gilt auch für die Wohnung des Betriebsleiters bei Betrieben ohne Gewerbestatus. Bei fehlender Pachtzinsschätzung erfolgt die Festlegung der Eigenmietwerte wie bis anhin pauschal anhand der drei Kriterien Verkehrslage, Zustand der Wohnung und deren Grösse.

Für die Mehrheit der Landwirte gibt es keine Änderung. Aber Nebenerwerbsbetriebe mit zu wenig SAK für ein Gewerbe oder Pensionierte, die weiterhin auf dem Betrieb wohnen, müssen mit einem höheren Eigenmietwert rechnen. ««

# Burghof Biberist

*Seit 24 Jahren bewirtschaften Georg und Corinne Kaiser den Burghof in Biberist. Im Jahr 1998 konnte Georg den Hof von seinem Vater zuerst pachten und, als jener überraschend verstarb, zwei Jahre später ins Eigentum übernehmen.*

Der Burghof liegt etwas ausserhalb des Dorfes Biberist am Bleichenberg. Es ist eine Siedlung, die 1987 errichtet wurde. Am 27. Mai 2005, genau um 16.15 Uhr, wie Georg Kaiser präzisiert, brach in der Scheune ein Brand aus und zerstörte das Dach und das ganze Holzwerk. Zum Glück konnte die Feuerwehr das Wohnhaus vor dem Feuer schützen. Das Ökonomiegebäude wurde so aufgebaut, dass es wiederum Platz für das Milchvieh und für die Mutterschweine bot. 2011 installierte Familie Kaiser auf dem grossen Scheunendach eine Photovoltaik-Anlage, welche zwei Jahre später erweitert wurde. Die Stromproduktion trägt seither als eigener Betriebszweig zum Einkommen bei.

Auf dem Betrieb stehen 16 Milchkühe mit denen zirka hunderttausend Kilogramm Verkehrsmilch produziert wird. Georg Kaiser versucht nicht das Maximum an Leistung aus seinen Kühen herauszuholen. Vielmehr sucht er ein Optimum an Leistung, Kraftfuttereinsatz und Tiergesundheit. Als Lieferant für die Molkerei Lanz erzielt er einen eher überdurchschnittlichen Milchpreis.

Eine ähnliche Strategie verfolgt der Betriebsleiter auch bei der Schweinezucht. Nach dem Brand wurde der Stall so erweitert, dass er im Schnitt Platz für 28 Moren bietet. Ursprünglich wurden die Schweine mit Speiseabfällen gefüttert, die Georg Kaiser bei Grossküchen einsammelte und danach sterilisierte. Mit der BSE-Krise fiel dieses Nebeneinkommen weg.

Der Betrieb hat rund 10 Hektaren unter dem Pflug. Georg Kaiser achtet dabei auf eine abwechslungsreiche Fruchtfolge mit diversen Getreidearten, Raps und Mais. Im letzten Jahr hat er erstmals pestizidfrei produziert und dabei gute Erfahrungen gemacht. Mit den Erträgen war er trotz misslichem Wetter zufrieden. Den Mais konnte er wegen der Nässe erst hacken, als er schon meterhoch war. Aber es hat trotzdem geklappt. Mit der pestizidfreien Produktion spart er eine neue Spritze und den Spritzenwaschplatz. Zudem erhält er pro Hektar



CHF 450.– mehr Direktzahlungen. Das rechnet sich für ihn, sagt der Bauer. Bei den aktuellen Düngerpreisen ist er froh, dass er zusammen mit zwei Kollegen eine Gülleverschlauung mit einem Schleppschlauchverteiler angeschafft hat. Mit seiner Schweine- und Kuhgülle erzielt er im Getreidebau gute Resultate.

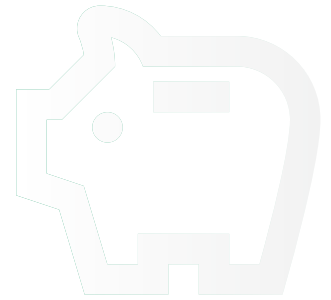
Das Bauernhaus ist aktuell ziemlich voll. Zwar ist Georgs Mutter in eine zentraler im Dorf gelegene Wohnung gezogen. Aber im ehemaligen Altenteil wohnt jetzt der Sohn, der Gartenbauer und Landwirt gelernt hat. Im Haus hat auch der Lernende sein Logis. Er ist mittlerweile der zwanzigste Lernende. Ebenfalls die beiden erwachsenen Töchter geniessen noch Unterschlupf. Diese Belegschaft wird komplettiert durch zwei grosse Hunde und etliche Katzen. Neben diesem Haushalt findet Corinne Kaiser noch Zeit für einen Garten und für ihre Hühner. Zudem arbeitet sie Teilzeit für den Haushaltsservice der Solothurner Landfrauen. <<<



Erstmals pestizidfrei produziert und dabei gute Erfahrungen gemacht.



# Landwirtschaftliche Angestellte **richtig** versichern



Wer Angestellte hat, ist verpflichtet, diese korrekt zu versichern, damit es im Falle von Unfall oder Krankheit zu keinen bösen Überraschungen kommt. Dabei gilt es einige Punkte zu beachten.

## Familieneigene oder -fremde

In der Landwirtschaft ist die Unterscheidung zwischen familieneigenen und familienfremden Arbeitskräften auf Grund der speziellen gesetzlichen Vorschriften zentral.

Als familieneigene Arbeitskräfte gelten

- Ehepartner
- Kinder, Enkel, Eltern und Grosseltern
- Schwiegersöhne und -töchter, die den Hof voraussichtlich übernehmen werden.

Alle anderen Personen, auch Konkubinatspartner, sind als familienfremde Arbeitskräfte einzustufen. Familieneigene Arbeitskräfte in der Landwirtschaft sind weder der Arbeitslosenversicherung ALV, noch der Unfallversicherung gemäss UVG und auch nicht der beruflichen Vorsorge gemäss BVG obligatorisch unterstellt. Familieneigenen Arbeitskräften wird empfohlen, ihren Personenversicherungsschutz für die Folgen von Unfall und Krankheit bedarfsgerecht nach

den folgenden Grundsätzen aufzubauen

- Krankenkasse mit Unfaldeckung
- Unfall- und Krankentaggeldversicherung
- Eventuell Todesfallkapital und Rente

## Versicherungsschutz während der landwirtschaftlichen Ausbildung

Egal ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt, sind die Lehrbetriebe verpflichtet, den vorgeschriebenen Versicherungsschutz für die Lernenden gemäss den gesetzlichen Vorschriften, dem Lehrvertrag und dem kantonalen Normalarbeitsvertrag der Landwirtschaft zu gewährleisten. Weiter wird den Lernenden empfohlen, eine freiwillige Risikoversicherung abzuschliessen. Eine Sonderstellung haben die eigenen Kinder im Heimlehrjahr. Sie sind wie familienfremde Angestellte zu versichern (Tabelle 1).

## Freiwillige Risikoversicherung

Weil die Löhne während der Lehre meist tief sind, würden auch allfällige Versicherungsleistungen dementsprechend tief ausfallen. Weiter wäre der Lernende im Falle einer krankheitsbedingten Invalidität meist nur im Rahmen der AHV/IV versichert. Ein ergänzender Versicherungsschutz für den Invaliditätsfall ist deshalb sehr zu empfehlen.

## Kleinstarbeitsverhältnisse

Unter den Begriff Kleinstarbeitsverhältnisse fallen zum Beispiel:

- Personen, welche sporadisch für wenige Stunden dauernde Einsätze engagiert werden, zum Beispiel Pouletverlad
- Erntehelfer mit Einsatzzeiten von wenigen Stunden bis 2–3 Wochen pro Jahr
- Ferienjobs von Studenten und Jugendlichen
- Arbeitskräfte mit Freiwilligeneinsätzen

Sozialversicherungsrechtlich gelten diese als Arbeitnehmende und sind grundsätzlich vom Arbeitgeber gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern (Tabelle 2).

Vorgängig sollte man abklären, ob die Arbeitskraft schon bei einem anderen Arbeitgeber versichert ist. Kleinstarbeitsverhältnisse können nicht über die Aushilfenversicherung abgedeckt werden. Diese dient eher einmaligen Gefälligkeitsleistungen.

## Freiwillige Vorsorge für familieneigene Arbeitskräfte

Nur weil für familieneigene Arbeitskräfte ein Anschluss an die berufliche Vorsorge nicht obligatorisch ist, wäre es falsch zu denken, dass eine solche auch nicht nötig sei. Es gibt in der freiwilligen Pensionskasse (Säule 2b) gute Lösungen, um die Familienmitglieder sozial abzusichern.

1	Während landwirtschaftlicher Ausbildung		
	Versicherung	Obligatorium	Zuständigkeit
	AHV,IV,EO;ALV;FL	pflichtig ab 1. Januar des Kalenderjahres vom 18. Geburtstag	Arbeitgeber
	Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (Krankenkasse)	obligatorisch	Lernender
	Krankentaggeldversicherung	obligatorisch gemäss NAV	Arbeitgeber
	Unfallversicherung gemäss UVG	obligatorisch	Arbeitgeber
	Berufliche Vorsorge gemäss BVG	obligatorisch sofern Eintrittsschwelle erreicht (bis 25-jährig nur Risikobeiträge)	Arbeitgeber Obligatorium Lernender Einkauf
	Freiwillige Risikoversicherung	freiwillig	Lernender

2	Angestellte Person		
	Versicherung	Familieneigene	Familienfremde
	AHV,IV,EO	pflicht	pflicht
	ALV	nicht versicherbar	pflicht
	Unfallversicherung gemäss UVG	in Krankenkasse versichert	pflicht
	Krankentaggeldversicherung	freiwillig	pflicht gemäss NAV
	NBU ab 8h/Woche	in Krankenkasse versichert	pflicht

## Fazit ↓

Versicherungsfragen sind mittlerweile derart komplex und umfangreich, dass es sich auf jeden Fall lohnt, eine Beratung durch einen Experten in Betracht zu ziehen. In der Landwirtschaft bietet beispielsweise Agrisano mit der Gobaalversicherung sehr gute und einfache Lösungen an, um Angestellte richtig zu versichern. ««

# Neues im Steuerjahr 2022

Die Steuerverwaltungen haben für das Steuerjahr 2022 einige Änderungen beschlossen.

## Maximalbetrag Säule 3a

**Pensionskassenversichert:** Personen, welche durch ihren Arbeitgeber einer Pensionskasse angeschlossen sind und entsprechende Beiträge leisten, dürfen für das Jahr 2022 maximal CHF 6'883.– einzahlen.

**Nicht-pensionskassenversichert:** Selbständigerwerbende Personen ohne eigene PK-Einzahlung oder Personen, welche die BVG-Eintrittsschwelle nicht erreichen (jährliches Einkommen von unter CHF 21'510.–), dürfen 20% des steuerbaren Erwerbseinkommens einzahlen, maximal aber CHF 34'416.– für das Jahr 2022.

## Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen wird bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern ab 2022 eine Pauschale von 0.9% des Fahrzeug-Kaufpreises besteuert (bisher 0.8%). Die Pauschale umfasst auch die Fahrkosten zum Arbeitsort. Der Anteil Aussendienst muss auf dem Lohnausweis nicht mehr deklariert werden. Spesenreglemente müssen nicht angepasst werden.

## Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen

In der Schweiz verhängte finanzielle Sanktionen mit Strafzweck (Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafzweck) sind wie bisher nicht abzugsfähig. Ausländische finanzielle Sanktionen sind neu ausnahmsweise abziehbar, wenn sie gegen die Grundsätze des schweizerischen Rechts verstossen oder ein Unternehmen glaubhaft machen kann, alles Zumutbare unternommen zu haben, um sich rechtskonform zu verhalten.

## Rückerstattung Verrechnungssteuer im Erbfall

Erben können die Verrechnungssteuer von Erbschaftserträgen neu in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern und nicht wie bis anhin im Wohnsitzkanton des Erblassers. ««

## Kantonale Besonderheiten

**FR Corona:** Der kantonale Einkommenssteuerfuss wird auf 96% der Steuersätze gesenkt.

**FR Überführung Grundstücke:** Bei der Überführung eines Grundstücks aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen wird die angefallene Steuer auf das Grundstück um 50% herabgesetzt, wenn nicht innert 5 Jahren veräussert wird. Ab 2022 wird die langjährige Praxis gesetzlich verankert, die auch eine Herabsetzung um 50% gewährt, wenn das Grundstück unentgeltlich an die Kinder übertragen wird.

**FR Beteiligungen aus nicht börsenkotierten Wertpapieren:** Der Steuersatz für nicht kotierte Wertpapiere wird um 40% herabgesetzt. Dies gilt für Beteiligungsrechte am Grund- oder Gesellschaftskapital schweizerischer Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren Titel nicht an der Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

## Agrisano Prevos

Der Vorsorgeplan G muss versicherungsrechtlich angepasst werden.

Die Vorsorgeeinrichtung Agrisano Prevos hat bis anhin den Sparplan G angeboten, ein reiner Sparplan Säule 2b. In einem Prüfbericht vom September 2021 hat die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) festgehalten, dass dieser Sparplan G vorsorgerechtlich unzulässig sei, weil der Vorsorgeplan keine Risikoversicherung enthält. Die BVSA begründet, dass eine reine Sparlösung nicht mehr dem Zeitgeist des BVG entspreche. Agrisano Prevos darf deshalb seit Januar 2022 keine neuen Einzahlungen in den Sparplan G entgegennehmen. Die Beitragsrechnungen für die betroffenen Kunden wurden ausgesetzt. Die bis zum 31. Dezember 2021 geleisteten, ordentlichen Beiträge und Einkäufe werden von der Steuerverwaltung noch zum Abzug zugelassen. Alle übrigen Vorsorgepläne der Agrisano Prevos sind vom Beitragsstopp nicht betroffen.

Der Sparplan G wird in der ersten Phase beitragsfrei weitergeführt. Im Laufe des Jahres 2022 werden die betroffenen Kunden von der zuständigen Agrisano Regionalstelle kontaktiert, um individuell eine Weiterführung der Vorsorge zu besprechen. Für folgende Konstellationen stehen Ersatzlösungen fest.

**1. Sparplan G ohne Risikoversicherung:** Der Einschluss der Risikodeckung inklusive Gesundheitsprüfung ist zwingend erforderlich. Wird die beantragte Risikodeckung abgelehnt, kann der Plan Unico (E) abgeschlossen werden.

**2. Sparplan G mit Risikoversicherungen:** Die bestehenden Risikoversicherungen können für den Nachweis des Versicherungsprinzips nicht herangezogen werden. Im Rahmen der bis anhin versicherten Leistung ist jedoch ein Wechsel in einen anderen Plan möglich. Ergeben sich dadurch höhere oder andere Risikoleistungen, ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Bei Ablehnung kann der Plan Unico (E) abgeschlossen werden.

**3. Künftiger Verzicht auf Sparbeiträge der beruflichen Vorsorge:** Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die beitragsfreie Weiterführung zulässig ist. Detailabklärungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. ««



**Versicherte, welche ab 1. Januar 2022 einen Plan Unico (E) abschliessen, müssen davon ausgehen, dass die Altersleistung zwingend in Rentenform bezogen werden muss und nicht mittels Kapitalbezug.**

# Vorgehen für Kreditgesuche

*Nebst den Bankkrediten gibt es im Kanton Solothurn drei verschiedene Möglichkeiten für Kreditgesuche.*

## Landwirtschaftliche Kreditkasse

- Investitionskredite, Starthilfe und Betriebshilfe (alle zinslos).
- Vor dem Entscheid der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse SLK darf nicht mit dem Bau begonnen werden, daher sind Gesuche frühzeitig einzureichen.

## Wohneigentumsförderung

- Förderung von Wohneigentum im ländlichen Raum.
- Darlehen für Erwerb, Erstellung und Erneuerung von Wohnungen.

## Bürgerschaftsstiftung

- Die Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen bürgt für Nachgangs-Hypotheken (Bankdarlehen oberhalb der Belastungsgrenze) sowie Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen von Pächterfamilien.

## Wichtig

- Vorgaben überprüfen
- Gesuche frühzeitig einreichen, unterschiedliche Bearbeitungszeiten
- Formfehler vermeiden
- Alle geforderten Unterlagen beilegen

**Merkblätter und Gesuchsformulare sind auf [www.sobv.ch](http://www.sobv.ch) unter Kreditwesen aufgeschaltet.**



# Gut zu wissen



## Umstellen auf die QR-Rechnung

Ab dem 30. September 2022 sind in der Schweiz Zahlungen mit den roten und orangen Einzahlungsscheinen nicht mehr möglich. Seit Mitte 2020 erleichtert die QR-Rechnung das Ausstellen und Bezahlen von Rechnungen. Haben Sie als Rechnungssteller oder -empfänger die nötigen Vorkehrungen getroffen, damit Sie rechtzeitig parat sind? Unsere Software-Partner haben für uns die QR-fähigen Faktura-Programme bereitgestellt. Rufen Sie uns an, wenn bei der Umstellung auf QR-Rechnungen Fragen auftauchen. ««



## Doppelversicherung im Dienst

Militär- oder Zivildienstleistende können ihre Krankenkassen-Grundversicherung sistieren und damit beträchtliche Prämien einsparen. Eine Sistierung ist möglich, wenn mehr als 60 aufeinanderfolgende Dienstage geleistet werden. In dieser Zeit sind die Dienstleistenden über die Militärversicherung gegen Unfall- und Krankheitsfolgen versichert. Um von der Prämienzahlung während des Dienstes befreit zu sein, ist vor Dienstantritt eine Kopie des Marschbefehls an die Krankenkasse zuzustellen. Zudem verlangt die Krankenkasse eine schriftliche Bestätigung über die effektive Dauer des Dienstes. Zu diesem Zweck ist bei Dienstantritt die Versichertenkarte vorzuweisen. ««

## Vaterschaftsurlaub anmelden

Seit dem 1. Januar 2021 erhalten erwerbstätige Väter in der Schweiz innerhalb von sechs Monaten ab Geburt ihres Kindes zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Somit haben auch selbständigerwerbende Landwirte Anspruch auf eine Vaterschaftsentschädigung. Die Anmeldung des Anspruchs muss durch den Berechtigten erfolgen. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist auf der Homepage der Ausgleichskasse zu finden. Gerne unterstützen wir Sie beim Ausfüllen des Antrages. ««